

russischen Handelsvertrages. Nach Artikel 2 dieses Vertrages dürfen die Staatsangehörigen jedes vertragsschließenden Teils sich auf dem Gebiet des anderen Teils jeder durch die Landesgesetze den Inländern oder den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nationen nicht verbotenen Tätigkeit widmen, mag diese auf Erwerb gerichtet sein oder nicht. Auch die Befreiungen sind im Rahmen der Meistbegünstigung gewährleistet. Man kann sagen, daß die im ersten Teil des Abkommens zugesagten Garantien der persönlichen Freiheit des einzelnen sogar sehr weitgehend und jedenfalls im allgemeinen den Erfordernissen des modernen Rechtsbewußtseins durchaus entsprechend sind.

Insoweit besteht also ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem neuen russischen und den älteren sonstigen Verträgen nicht. Anders wird freilich das Bild, wenn wir nach einer die Freiheit des Handels gewährleistenden Bestimmung im zweiten Teil des deutsch-russischen Abkommens suchen. Während sonst stets die Verpflichtung festgesetzt ist, den gegenseitigen Verkehr zwischen den Ländern in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen, so findet sich hiervon in dem russischen Vertrag kein Wort. Dafür gibt es eine Menge von Bestimmungen, die gerade der Ausschließung einer freien Handelsbetätigung zwischen den Angehörigen beider Staaten dienen: die Organisation der russischen Außenhandelsstelle in Berlin, ihre Vollmachten, ihre Haftung, ihren Gerichtsstand, die Handhabung der Außenkontrolle, eventuelle Befreiungen von derselben, Transitverkehr, Einlagerung von Waren unter Zollverschluß, Zollvorschriften usw. Bestimmungen, die bei aller Verschiedenheit in der grundsätzlichen Behandlung des gegenseitigen Handelsverkehrs doch auch Ähnlichkeiten aufweisen, indem sie von der früheren Regelung eben nur insoweit abweichen, als die neue Institution es erfordert, im übrigen aber den alten Verträgen angepaßt sind. So findet sich trotz der veränderten Wirtschaftslage auch in dem deutsch-russischen Abkommen die sogenannte Meistbegünstigungsklausel, die bisher als das hervorragendste Merkmal der älteren Handelsverträge galt, freilich mit den durch die Sachlage erforderten Modifikationen.

Sind nun diese Bestimmungen wirklich so unerhört? Verletzen sie wirklich die zwischen den Staaten bestehenden, als allgemein gültig anerkannten Rechtsbeziehungen, so daß wir sie als einen Rückschritt auf dem Wege zur internationalen Verständigung und zum Aufbau unserer Wirtschaft ansehen müssen?

Stellen wir zunächst fest, daß über dem Begriff der Handelsfreiheit selbst in der Wirtschaftslehre keineswegs Klarheit herrscht. Während eine weitverbreitete Ansicht darunter die Freiheit des Handels von jeglicher Zollabgabe versteht, wird in den Handelsverträgen regelmäßig nur die Freiheit des gegenseitigen Handelsverkehrs von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten als Handelsfreiheit bezeichnet. Aber auch hiervon werden Ausnahmen zugelassen, die freilich genau formuliert und auf bestimmte Fälle beschränkt zu werden pflegen. Nun ist es sehr wohl denkbar, daß ein System der Außenhandelskontrolle mit dem Fortfall jeglicher Abgabe verbunden ist, wie es bezüglich des Transitverkehrs im deutsch-russischen Vertrag tatsächlich festgesetzt ist. Solchenfalls würde man nicht zögern dürfen, von Freihandel im Sinne des Manchesterismus zu sprechen. Doch entspricht diese Auffassung wohl nicht der herrschenden Ansicht, die vor allem



Eine Sitzung der Leiter der Gesellschaft für kulturelle Verbindung der Sowjetunion mit dem Auslande

In der Mitte die Vorsitzende Frau Kamenewa, zu ihrer Linken: Joffe, der Leiter des Konzessionskomitees, daneben Gabrielian, der Vertreter der kaukasischen Sowjetrepublik, der Akademiker und ständige Sekretär der Akademie der Wissenschaft Oldenburg, Professor Lohoda und andere.

an dem Verbot des unmittelbaren Handelsverkehrs zwischen den Angehörigen Deutschlands und Rußlands Anstoß nimmt. Dieses Recht unmittelbaren Vertragsabschlusses erscheint in der Tat als ein unverlierbarer Besitzstand der gesamten Kaufmannswelt. Ist es aber nicht doch eben nur ein vertraglich eingeräumtes Recht, das zwar besteht und anerkannt ist, das aber doch auch durch Vertrag jederzeit wieder aufgehoben werden kann? Sicherlich wird niemand den Menschen das Recht absprechen wollen, mit ihren Nächsten zu handeln und Güter auszutauschen. Den Umfang und die Auswahl zu regeln, wird man gleichwohl der Allgemeinheit nicht verbieten können. Besteht nicht auch ein Recht zur Erhebung von Abgaben, und liegt nicht auch in diesem Recht eine Einschränkung des freien Güterverkehrs? Etwas anderes ist es, ein Recht zu bestreiten, etwas anderes, seinen Inhalt zu normieren. Wenn einmal eine Staatsgewalt den Inhalt des Rechts zur Handelsbetätigung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft hat, so ist jedenfalls diese Form der Organisation ihres Handels kein Anlaß, ihr das Recht dazu als solches zu bestreiten.

Wir sehen also, daß die Neugestaltung der Beziehungen zwischen Rußland und den Staaten des alten europäischen Systems eine Revision der Grundbegriffe des Völkerlebens überhaupt notwendig macht. Die vorurteilslose Betrachtung der historisch gewordenen Tatsachen und die systematische Durchdringung derselben, unabhängig von den bisherigen Anschauungen auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet, können allein der Zusammenarbeit aller Völker und damit dem Frieden zwischen ihnen dienen. Nur auf diesem Wege kann das Ziel einer freien Entwicklung aller Nationen auf dem Boden des Rechts erreicht werden.

**Sechs Jahre tatarische Republik.** Unlängst hat die tatarische autonome sozialistische Sowjetrepublik das sechste Jahr ihres Bestehens gefeiert.